

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes Nr. 1896 (Amtsblatt 2016, 710) sowie durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des die Gesetzes Nr. 1897 vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt 2016, S. 711) sowie der §§ 49a, 50, 50 a und b sowie 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1821 vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt des Saarlandes 2014 S. 2) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer - Abwasserabgabengesetz (AbwAG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der 7. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes vom 1. Juni 2016 (BGBl. 2016, 1290), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn (AWZE) am 12.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 19. November 2008 beschlossen:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

Die bestehende Überschrift des § 13 wird neu gefasst:

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlussleitungen

Nach § 13 Abs. 2 wird der folgende Abs. 2a eingefügt:

Liegt an einem Grundstück bereits eine Grundstücksanschlussleitung, so kann der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage nur an diese Leitung erfolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von dem Abwasserzweckverband hergestellten Grundstücksanschlüsse zur Entwässerung seines Grundstückes zu benutzen. Ein Anspruch auf Entschädigung in Bezug auf technische Erschwernisse besteht nicht.

2. Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 13 Abs. 2 und Abs. 2a) erhebt der Abwasserzweckverband von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).
- (2) Werden Lage oder Höhe vorhandener Teile der öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich geändert und wird dadurch die Veränderung oder Neuverlegung einer bereits vorhandenen Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so trägt der Abwasserzweckverband die hierdurch entstandenen Kosten für die Veränderung oder Neuverlegung.
- (3) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Der nach Abs. 3 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten.
- (5) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses der Grundstücksanschlussleitung an die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, die Herstellungskosten der Grundstücksanschlussleitung (§ 13 Abs. 2a) bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (8) Die Vorausleistungen nach § 13 Abs. 7 und der Erstattungsbetrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

3. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

66571 Eppelborn, den 12.12.2016

Die Verbandsvorsteherin

Birgit Müller-Closset, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 12 Abs. 6 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.